

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10
6304 Zug
Telefon: +41 41 726 90 04
Fax: +41 41 726 90 05
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2008

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der

Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 53 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Diese konnten bis auf eine allesamt behandelt und erledigt werden. Demgemäss musste eine Beanstandung ins 2009 übertragen werden. Von den verbleibenden 52 Beschwerden betrafen deren 25 ganz eindeutig nicht programmrechtlich relevante Sachverhalte oder nicht spezifische Sendungen. Teilweise handelte es sich auch um allgemeine Anfragen oder allgemeine Kritik. All diese Anfragen wurden allesamt beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den restlichen 28 Beschwerden wurden deren 9 materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Eine Beanstandung war Ende Jahr noch hängig. Auf die übrigen 18 Beanstandungen trat die Ombudsstelle aus diversen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht ein.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 18 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
Die Beanstandungen betrafen:
Werbesendungen (2 Beanstandungen)
Programmgestaltung (7 Beanstandungen)
- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen
Die Beanstandung war unklar, allgemeiner Natur, unvollständig (4 Beanstandungen)
- weitere „Beanstandungen“ respektive Anfragen

Frequenzanfragen und technische Anfragen (4 „Beanstandungen“)

Die Ombudsstelle hat die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Beanstandungen entweder an die zuständigen Instanzen direkt weitergeleitet (z. B. an das BAKOM, an die Ombudsstelle DRS, an das SECO) oder es hat, vorab bei telefonischen Anfragen, die Beanstander auf die zuständigen Stellen hingewiesen.

2.3 Motive der Beanstandungen

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle DRS soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

| | |
|---|---|
| 1. Unsachgerecht, politisch tendenziös | 4 |
| 2. Vielfaltsgebot | 1 |
| 3. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma | 0 |
| 4. Verletzung religiöser Gefühle | 0 |
| 5. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstößig, unethisch) | 0 |
| 6. Jugendschutz | 4 |
| 7. Menschenwürde | 1 |
| 8. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung | 1 |

Der Vergleich zum Vorjahr macht deutlich, dass im Berichtsjahr keine signifikanten Veränderungen bei den Beanstandungen festzustellen sind

2.4 Art der Erledigung

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechnigte“ und „mehr oder weniger unberechnigte“ Beanstandungen wurde im letztjährigen Bericht hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechnigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

| | |
|---|---|
| Mehr oder weniger berechnigte Beanstandungen: | 1 |
| Mehr oder weniger unberechnigte Beanstandungen: | 8 |

2.5 Einteilung der Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

| | |
|----------|---|
| Radio 1 | 1 |
| Radio 24 | 1 |

Fernsehveranstalter

| | |
|-----------|---|
| 3+ | 5 |
| Star TV | 1 |
| Tele Züri | 1 |

2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist letztes Jahr nur eine Beanstandung an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weitergezogen worden. Der schriftliche Entscheid steht noch aus. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.7 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte mit einer Ausnahme (43 Tage) eingehalten werden. Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 31,1 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten und „sonst wie“ erledigten Fällen) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 2,7 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 12,2 Tage.

2.8 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte ein Zeitaufwand von 33,75 Stunden in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,75 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2008 13,5 Stunden. Hinzu kommen 2,5 Stunden für die Überarbeitung der Webseite. Es ist erfreulich, dass nunmehr dieser Aufwand durch die UBI respektive durch das UVEK entschädigt wird und dass die UBI der Ombudsstelle für die sonstigen administrativen Arbeiten (Öffentlichkeitsarbeit, Behördenkontakte, Jahresberichte etc.) eine Pauschalentschädigung zugesteht.

2.9 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme und wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte.

Die Veranstalter hielten in aller Regel die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden Fehler zugegeben und Verbesserungen vorgeschlagen.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir durchwegs positive Reaktionen. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Die Ombudsstelle hat ihre Webseite (www.ombudsstelle-rtv.ch) ausgebaut. Nebst der Darstellung der Ombudspersonen, der Aufgaben der Ombudsstelle, des Verfahrens und der Hinweise auf andere Ombudsstellen, wurde ein Kontaktformular ausgearbeitet. Auf der Homepage werden neu nun auch die Jahresberichte und die Schlussberichte veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite rund 5000-mal besucht. Ganz allgemein hat sich gezeigt, dass die Ombudsstelle in der Öffentlichkeit nicht gut bekannt ist. Umso wichtiger ist es, dass die Veranstalter auf ihrer jeweiligen Webseite die Ombudsstelle aufführen. Da dies bislang leider nicht immer der Fall war, hat die UBI im Berichtsjahr die einzelnen Veranstalter angeschrieben und diese angehalten, deutlich auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

Kontakte erfolgten mit der UBI, dem Bakom und der Ombudsstelle DRS (Herr Casanova). An einem Treffen in Bern trafen sich sämtliche Mitglieder der Ombudsstellen mit der Vertretern der UBI zu einer interessanten und lehrreichen Tagung, anlässlich welcher Erfahrungen ausgetauscht und anstehende Fragen und Probleme besprochen werden konnten. Mit Vertretern des Bakom wurden an einer Besprechung in Biel insbesondere Zuständigkeitsfragen und Fragen des Datenschutzes erörtert.

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2009